

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2456

vom 19. September 1978

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Vogtackerweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 18. Mai 1978 dem Bau- und Strassenlinienplan "Vogtackerweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 29. Mai bis 28. Juni 1978 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 20 vom 25. Mai 1978 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 26. Mai 1978 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 23. Mai 1978 (Postquittung) benachrichtigt. Zwei eingegangene Einsprachen wurden im Rahmen der Verständigungsverhandlungen unterschriftlich zurückgezogen. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Emessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Emessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 18. Mai 1978 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Vogtackerweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/eBS/23/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

